

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

5. Juli 2023

Nummer 33

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	943
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	944
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Benennung einer Platzfläche	944
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
Einrichtung einer Bonner Hebammenambulanz	944
Inkrafttreten von Bebauungsplänen	946
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Enderich	
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Hochkreuz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	948
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Datum der Verfügung 22.06.2023	Az.: 33-03/NamÄnd
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Meldeadresse Frau Sabrina Edith Sezer	

aktuell unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Etage 4B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 29.06.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kremer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.06.2023	Az.: 50-223/884180/-81
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Fleurie Mpululu Mafuala geb. 06.08.1987	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 22.06.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Benennung einer Platzfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete private Platz an der Kirche Sankt Josef im Bereich Gottfried-Claren-Straße und Hermannstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte erhält den folgenden Straßennamen:

Josefplatz

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 26. Juni 2023
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Thomas Fricke
Abteilungsleiter

Öffentliche Förderbekanntmachung der Bundesstadt Bonn zur Einrichtung einer Bonner Hebammenambulanz veröffentlicht am 05.07.2023 im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn

Die Stadt Bonn möchte den Aufbau einer Hebammenambulanz in Bonn unterstützen.

1. Ziel der Förderung

Die Hebammenambulanz soll die Engpässe in Bonn vermindern, die aktuell in der vor- und nachgeburtlichen Betreuung von schwangeren Frauen und deren Kindern durch Hebammen vorliegen. Das Angebot soll sich an alle Familien aus Bonn richten, die trotz Bedarf keinen Zugang zu einer Hebammenunterstützung haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden soll die Einrichtung einer Hebammenambulanz für das Stadtgebiet Bonn. Die Förderung ist als Anschubfinanzierung geplant. Nach einer vorübergehenden Förderung soll sich die Hebammenambulanz langfristig selbst finanzieren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Betreibergemeinschaften von Hebammen mit juristischer Rechtsform.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Die konzeptionelle Ausgestaltung einer Hebammenambulanz soll folgende Komponenten enthalten:

- Die Hebammenambulanz soll in einem Stadtteil mit einer schwachen Hebammenversorgung angesiedelt sein. Eine gute Anbindung an den ÖPNV soll gegeben sein. Der Standort wird mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt.
- Die Hebammenambulanz soll niedrigschwellig erreichbar sein. Es soll für schwangere Frauen und für Frauen im Wochenbett möglich sein, kurzfristig auch in den Randzeiten einen Betreuungstermin zu erhalten.
- Das Betreuungsangebot der Hebammen soll folgende Dienstleistungen umfassen: Beratung und Behandlung bei Anliegen und Beschwerden in der Schwangerschaft, die Betreuung und Begleitung von Wochenbett- und Stillzeit. Es wird keine Geburtshilfe angeboten.
- Aufgabe der Hebammenambulanz im Weiteren soll es sein, Familien durch Unterstützungsangebote zu stärken, damit sie sich in der Schwangerschaft gut vorbereiten und rund um die Geburt und im Wochenbett gut auf ihre neue Rolle fokussieren können.
- Die Hebammenambulanz soll dazu im fachlichen Netz des Bonner Unterstützungssystems für Familien eingebunden sein und eng mit bestehenden Angeboten kooperieren, wie z. B. den Frühen Hilfen Bonn.
- Die personelle Ausstattung sieht examinierte Hebammen vor.
- Die Trägerschaft der Hebammenambulanz und die organisatorischen Voraussetzungen müssen geklärt sein, so dass das Angebot nach Möglichkeit noch in 2023 starten kann.

- Es muss ein detailliertes fachliches Konzept zur Notwendigkeit und den Aufgaben der Hebammenambulanz vorgelegt werden.
- Es muss ein Finanzplan mit aussagekräftigen und nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen eingereicht werden.
- Es erfolgt eine standardisierte statistische Erfassung der Tätigkeiten in Absprache mit dem Gesundheitsamt für eine spätere Evaluation durch das Gesundheitsamt.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Berufliche Voraussetzungen:

Die teilnehmenden Hebammen müssen die berufsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sie müssen sich bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, über gültige Berufserlaubnisse verfügen, die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachweisen. Es dürfen keine Verletzungen von Berufspflichten bekannt sein.

b. Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von angemessener methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass im Förderzeitraum die Vorhabenziele zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch sein.

c. Kooperationspartner

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

e. Verbesserung der Versorgung

Die neue Versorgungsform muss zur Weiterentwicklung der Versorgung beitragen und hinreichendes Potenzial aufweisen, dauerhaft die Versorgung der vor- und nachgeburtlichen Betreuung von schwangeren Frauen und deren Kindern durch Hebammen in Bonn zu verbessern. Der Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ist plausibel darzulegen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens sind im Haushalt der Stadt Bonn finanzielle Mittel für die Jahre 2023 und 2024 für den Aufbau einer Hebammenambulanz vorgesehen. Gefördert werden in 2023 Sach- und Personalkosten in Höhe von 30.000 €. Für das Jahr 2024 sind Fördermittel in Höhe von 60.000 € eingeplant. Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Aufwand wie Personal- und Sachmittel sowie vorhabenbezogene Investitionen für die Erstausrüstung.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Beschluss der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für den Doppelhaushalt 2023/2024. Die weitere Ausgestaltung der Förderbedingungen erfolgt durch Zuwendungsbescheide.

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres ist vom Empfänger der Leistung ein Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres sowie ein zusätzlicher Sachbericht vorzulegen.

7. Verfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat die Bundesstadt Bonn das Gesundheitsamt beauftragt:

Bundesstadt Bonn
Gesundheitsamt
Welschnonnenstraße 2
53111 Bonn
Ansprechpartnerin ist:
Frau Monika Schell
Telefon: 0228 77-3771
E-Mail: amtsleitung.amt53@bonn.de

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe wird ein förmlicher Förderantrag gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Gesundheitsamt bis spätestens zum 31.07.2023 12:00 Uhr eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:
Amtsleitung.Amt53@bonn.de
in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Vorhabenbeschreibung einschließlich des Finanzplans sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift Arial oder Calibri, Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen. Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen Förderantrag vorzulegen.

Nach abschließender Prüfung des Förderantrags entscheidet das Gesundheitsamt auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

9. Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft und ist bis zum Ablauf des 31.07.2023 gültig.

Bonn, den 05.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Dr. Engels
Amtsleitung Gesundheitsamt

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6322-3 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, Bereich des Grundstücks Am Propsthof 92/92A (zukünftig Luise-Straus-Ernst-Allee 2) ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7522-18 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22.06.2023

Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6819-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, zwischen Autobahnanschlussstelle BN-Rheinaue (BAB 562), Carlo-Schmid- Straße, Ludwig-Erhard-Allee, einer Parallelen von 140 m von der Autobahnanschlussstelle Richtung Süden sowie nordöstlich Grenze des Grundstücks Robert-Schuman-Platz 1-3 ist als teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 8019-35 und 8020-1 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22.06.2023

Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 04.04.2023	PK-Nr. 7777.4815.5497
Betroffene/r Herr Bahner, Leon David, Robert-Mayer-Str. 38, 60486 Frankfurt Am Main	
Datum 11.05.2023	PK-Nr. 7777.5748.6794
Betroffene/r Herr Benaisa Founti, Guafi, Eichenhof 4, 47053 Duisburg	
Datum 24.04.2023	PK-Nr. 7777.4800.2097
Betroffene/r Herr van der Roest, Dietmar Johannes, Lambertusweg 15, 53121 Bonn	
Datum 26.05.2023	PK-Nr. 7777.3147.0629
Betroffene/r Frau Semper, Cathrin, Lotharstr. 61, 53115 Bonn	
Datum 26.06.2023	PK-Nr. 7777.4834.2807
Betroffene/r Herr Moustafa, Moustafa Kamel Abdelsamie, Schönhauser Str. 10-16, 50968 Köln	
Datum 19.06.2023	PK-Nr. 7777.3143.6064
Betroffene/r Herr Vitalii Boichuk, Schützenweg 31, 53757 Sankt Augustin	
Datum 13.06.2023	PK-Nr. 33-21 / 2-23-H-80361
Betroffene/r Herr Ferstera, Kai Uwe, ehemals wohnhaft: Mainzer Str. 272, 53179 Bonn	
Datum 16.06.2023	PK-Nr. 33-21 / 2-23-M-80294
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz (Pkw DaimlerChrysler), amtl. Kennz. KLE-QH 870, z.Zt. abgestellt in Bonn, Chemnitzer Weg	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **28. Juni 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Benennung des privaten Platzes an der Kirche Sankt Josef in Beuel-Mitte

